

# **Antolin**

## **Beitrag von „Bablin“ vom 27. April 2007 12:50**

Hier die heutige Antwort des Loewe-Verlages - nicht von Herrn Nuese, den ich als Ansprechprtner eruiert gehabt hatte, sondern vom Geschäftsführer des Verlages.

Ich sehe, dass das Ding anscheinend zwei Seiten hat, ohne dass mir diese Erklärungen einleuchtenwas aber vielleicht daran liegt, dass ich über mehr pädagogischen als juristischen Sachverstand verfüge.

"Sehr geehrte Frau [Bablin],

uns ist nicht bekannt, woher Sie Ihre Informationen beziehen, vermutlich von Herrn oder Frau Dreisbach. Jedenfalls sind Sie offenbar unrichtig, wenigstens aber unvollständig informiert.

Der Loewe Verlag wendet sich keineswegs gegen das Projekt von Herrn Dreisbach, das Herr Dreisbach - über einen Monat seit dem Beginn der Korrespondenz zwischen Herrn Dreisbach und mir zu diesem Thema, während derer Herr Dreisbach an dem Internetauftritt überhaupt nichts verändert hatte - nun plötzlich geblockt hat, um es in Kürze unter der Domain "lepon.de" fortzusetzen. Im Gegenteil haben wir Herrn Dreisbach bzw. seinem Anwalt - unaufgefordert - eine Einigung dahin angeboten, dass Herr Dreisbach sein Projekt trotz der älteren, seit 1999 bestehenden Markenrechte des Loewe Verlages weiterhin unter der Bezeichnung "Lesepirat" und ohne Zahlung einer Lizenzgebühr fortsetzen kann, wenn nur die die älteren Markenrechte beeinträchtigende Markeneintragung "Lesepirat" von Frau Dreisbach aus dem Jahre 2004 gelöscht wird und auf der Website ein Hinweis auf die Markenrechte des Loewe Verlages ergänzt wird, um einer sogenannten Verwässerung der Markenrechte des Loewe Verlages entgegenzuwirken. Herr und Frau Dreisbach bzw. ihr Anwalt, die offenbar an einer konstruktiven Einigung nicht interessiert sind, haben sich zu diesem mehrfach unterbreiteten Vorschlag gar nicht geäußert, sondern nur zu diversen juristischen Verfahrens- und Fristfragen. Mittlerweile hat Frau Dreisbach für ihre Marke einen Teillöschungsantrag gestellt, verweigert aber trotz der älteren Markenrechte unseres Verlages die komplette Löschung ihrer Marke. Für die Fortführung des nicht kommerziellen Internetprojekts von Herrn Dreisbach ist die Marke nicht erforderlich. Für einen Verlag, der seine Produkte gegen Verwechslungsgefahr begründende Bezeichnungen von konkurrierenden Verlagen oder kommerziellen Trittbrettfahrern absichern muss, ist die Aufrechterhaltung seines Markenschutzes einschließlich dieses Vorgehens gegen entgegen stehende, jüngere Markeneintragungen im

Markenregister dagegen von großer Bedeutung.

Uns ist es rätselhaft, warum Frau Dreisbach eine - für das Internetprojekt ihres Mannes, wie gesagt, überhaupt nicht erforderliche - Markeneintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt im Jahre 2004 vorgenommen hat. Aber wer Marken als geschäftliche Kennzeichen anmeldet, muss selbstverständlich auch die rechtlichen Vorschriften beachten, die für die Eintragung und Benutzung von Marken gelten. Ähnlich wie jemand, der nicht nur als Lehrer arbeiten, sondern eine eigene Schule gründen will, sich eben auch mit bestimmten Vorschriften vertraut machen muss, die für Eltern oder auch für lediglich angestellte oder als Beamte tätige Lehrer nicht einschlägig sind, sondern nur für die Betreiber einer Schule. Dies erscheint mir nicht zu viel verlangt. Zu diesen Regeln gehört auch, dass derjenige, der eine Marke anmeldet, sich zunächst zu vergewissern hat, ob es verwechslungsfähige ältere Kennzeichen rechte Dritter gibt. Dies ist durch eine jedermann zugängliche Internet-Recherche auf der Website des Deutschen Patent- und Markenamtes kostenlos möglich. Hätte Frau Dreisbach nicht nur die nicht ganz unerheblichen Gebühren für die Markenanmeldung investiert, sondern auch ein Minimum an Zeit für die erforderliche Recherche nach älteren Kennzeichenrechten, so hätte sie gesehen, dass die verwechselbare Marke "Lesepiraten" bereits für den Loewe Verlag besetzt und geschützt war, als sie ihre Marke anmeldete.

Die vorliegende Situation ist somit deshalb entstanden, weil die Initiatoren der - als Projekt auch aus Sicht des Loewe Verlages absolut lobenswerten - nichtkommerziellen Initiative sich ohne jede Notwendigkeit hierfür mit einer Markenanmeldung in den geschäftlichen Verkehr begeben, die mit dem Markenrecht verbundenen Regeln zur Beachtung älterer Markenrechte Dritter dabei grob missachtet haben und sich nun offenbar gut darin beraten fühlen, das Kompromissangebot des Loewe Verlages, welches einen für alle Seiten befriedigenden Weg aus dem entstandenen Dilemma weist und die Fortsetzung des Projekts unter demselben Namen ermöglichen würde, auszuschlagen.

Gerade vor dem Hintergrund des vom Loewe Verlag unterbreiteten und von Herrn und Frau Dreisbach bzw. ihrem Anwalt ausgeschlagenen Einigungsangebots kann somit wirklich nicht die Rede davon sein, dass der Loewe Verlag nicht an die Kinder denkt und verkrusteten Rechten und rein pekuniären Wünschen folgt. Wir hoffen, mit diesen Informationen zur Verstärkung der Diskussion beigetragen zu haben, und würden Sie bitten, die in Ihrer E-Mail gegen den Loewe Verlag und unsere Mitarbeiter erhobenen groben Anschuldigungen zurück zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[Geschäftsführer]

LOEWE VERLAG GMBH  
Bühlstraße 4  
95463 Bindlach  
Telefon 09208/51-263  
Telefax 09208/51-298  
<http://www.Loewe-Verlag.de>  
[Geschäftsführer: xxx]  
HRB 2424 Registergericht Bayreuth  
Steuer-Nr. Organträger 208/161/03208  
USt-IdNr. DE 81230054 0 "